



# FilmDokument

Eine Veranstaltungsreihe von CineGraph Babelsberg, Berlin-Brandenburgisches Centrum für Filmforschung, dem Zeughauskino und dem Arsenal, Institut für Film und Videokunst e.V., in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv-Filmarchiv und der Deutschen Kinemathek

Nr. 173

19. Juni 2015

Einführung: Götz Lachwitz



(Standbild aus KZ-SCHERGEN)

## Zwei Dokumentarfilme von NS-Prozessen in der frühen Bundesrepublik

Der Frankfurter Auschwitz Prozess (1963-1965) gilt als Auslöser einer öffentlichen Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland. Trotz einer in den Jahren zuvor von der Adenauer-Regierung praktizierten „Vergangenheitspolitik“ (N. Frei), die die vorher von den Alliierten betriebene juristische Ahndung von NS-Verbrechen nahezu zum Erliegen brachte, wurden auch in den 1950er Jahren Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen geführt.

Das Filmprogramm bündelt zwei kurze Dokumentarfilme, die einen Einblick in frühe NS-Prozesse ermöglichen und exemplarisch zeigen, welche Tatkomplexe in Bezug auf den Nationalsozialismus in den 1950er Jahren in der Medienöffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert wurden. Da es in Deutschland bis 1963 noch möglich war, Film- und Fernsehaufnahmen während einer laufenden Gerichtsverhandlung anzufertigen, ermöglicht das Filmprogramm auch einen Blick auf den Ablauf eines Strafprozesses in der noch jungen BRD.

DER PROZESS HUPPENKOTHEN (1955/1958) thematisiert die Verhandlung gegen zwei ehemalige NS-Juristen, die noch kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges an Todesurteilen gegen einige Mitglieder des konservativen Widerstands gegen Adolf Hitler beteiligt waren – unter ihnen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi. KZ-SCHERGEN (1959) zeigt den Prozess gegen zwei ehemalige Aufseher des Konzentrationslagers Sachsenhausen, die wegen zahlreicher schwerer Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt wurden.

Beide Filme wurden zunächst als Dokumentarberichte in der ARD ausgestrahlt und anschließend in leicht veränderter Form im Rahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Staatsbürgerlichen Bildungsstellen (Vorläufer der heutigen Landeszentralen für politische Bildung) eingesetzt.

## Der Prozess Huppenkothen

BRD 1955, Produktion: Bayerischer Rundfunk (BR), Regie: keine Angabe, Länge: 43',  
Sendedaten: 19.9.1955 und 15.10.1955 (jeweils ARD)<sup>1</sup>

BRD 1958, Produktion: Staatsbürgerliche Bildungsstelle Nordrhein-Westfalen und Lux-Film Boris Borresholm, Regie: Boris von Borresholm, Länge: 38'<sup>2</sup>

Kopie: Bundesarchiv-Filmarchiv, 16mm, Schwarzweiß, Länge: 38'

*Die Diskussion um Film- und Rundfunkaufnahmen vor Gericht im Zusammenhang mit dem Huppenkothen-Prozess:*

„Verhaßtes Tonband. Im Schwurgerichtssaal in Weiden in der Oberpfalz waren bei der öffentlichen Verhandlung gegen den SS-Obersturmbannführer Dr. Hermann Fischer Tonbandgeräte des Bayerischen Rundfunks aufgestellt. Fischer, ein ehemaliger KZ-Arzt des Lagers Flossenbürg, war des Verbrechens der Beihilfe zu Morden in vierzig Fällen angeklagt. Er soll drei Häftlinge veranlaßt haben, kranke und arbeitsunfähige Kameraden durch hochprozentige Novocain- oder Phenolsproten zu töten. Der Staatsanwalt beantragte sechs Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust. Als der Richter dem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Alfred Seidl das Wort erteilte, protestierte dieser gegen die Tonbandgeräte und legte sein Mandat nieder.

Seidl hat sich durch die Art der Verteidigung Huppenkothens in Augsburg bekannt gemacht, und auf diesen Prozeß scheint auch seine Abneigung gegen Tonbandgeräte zurückzugehen. Damals rief der kleine, wendige Mann mit erhobener Stimme in den Gerichtssaal: ‚Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Tätigkeit des deutschen Widerstandes überhaupt erst den zweiten Weltkrieg ausgelöst hat.‘ Das war eine Äußerung, die durch die Art von Seidls Tätigkeit in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen einen ganz besonderen Beigeschmack erhielt. Die Öffentlichkeit horchte auf. Der Rundfunk, der die Verhandlung aufnahm, sendete den Satz später noch einmal. Scharfe Angriffe wurden gegen die Äußerung erhoben, und Seidl war bestürzt – nicht darüber allerdings, daß ihm ein so enthüllender Satz entfallen war, sondern darüber, daß der Rundfunk ihn an die Öffentlichkeit brachte. Es sei keine Gewähr dafür gegeben, so erklärte er jetzt, daß die Bandaufnahmen nicht einer ‚tendenziösen Berichterstattung‘ dienen würde, eine solche sei die Sendung seines eigenen Ausspruchs gewesen, und daher machte er Presse und Rundfunk dafür verantwortlich, daß er ‚vielen höchst unqualifizierten Angriffen‘ ausgesetzt worden sei.

Dr. Seidl wünschte, daß man den Rundfunkreporter von der Verhandlung ausschließe. Er betrachtet Übertragungen, insbesondere aus dem Zusammenhang gelöster Teile des Plädoyers, als eine ‚Beschränkung der Verteidigung und der Rechte des Angeklagten.‘ Der Reporter aber weigerte sich, wie begreiflich, auf die Sendung zu verzichten. Es ist klar, daß ein solch erzwungener Verzicht ein untragbarer Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit und in das Recht der Öffentlichkeit, über öffentliche Verhandlungen unterrichtet zu werden, darstellen würde. Der nächste Schritt wäre vielleicht der Ausschluß der Presse überhaupt. Diese Gefahr sah auch das Gericht. Es erkannte die Begründung dafür, daß Seidl sein Mandat niederlegte, nicht an, sondern setzte die Verhandlung so lange aus, bis geklärt ist, ob Dr. Seidl die Verteidigung weiterführt, ob der Angeklagte einen anderen benennt oder das Gericht einen Pflichtverteidiger bestellen muß.“

– W.L. In: Die Zeit, Nr. 46, 17.11.1955, S. 8. Online: <http://www.zeit.de/1955/46/verhasstes-tonband>, abgerufen am 17.11.2015.

---

<sup>1</sup> Vgl. Fernseharchiv des Bayerischen Rundfunks, Email an den Autor vom 14.10.2013. Der Dokumentarbericht ist dort unter dem Titel „Huppenkothen-Prozeß in Augsburg“ archiviert.

<sup>2</sup> Vgl. Institut Jugend Film Fernsehen (Hrsg.) (1980): Zentrale Filmographie Politische Bildung. Band I: 1980, A: Katalog. Opladen: Leske Verlag + Budrich GmbH, S. 182.

## KZ-Schergen

BRD 1959, Produktion: Nord- und Westdeutscher Rundfunkverband (NWRV), Regie: Josef Mühlbauer, Länge: 31', Sendedatum: 6.2.1959 (ARD)<sup>3</sup>

BRD 1959, Produktion: Staatsbürgerliche Bildungsstelle Nordrhein-Westfalen, Regie: keine Angabe, Länge: 20'/33'<sup>4</sup>

Kopie: Bundesarchiv-Filmarchiv, 16mm, Schwarzweiß, Länge: 33'

### *Einsatz des Films in der politischen Bildungsarbeit:*

„Die Vorgänge in den Konzentrationslagern, die planmäßige Vernichtung von Millionen Menschen – das waren keine Ereignisse, die man filmte oder photographierte. Wenn die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in Schulen, Jugendgruppen, Volkshochschulen und Verbänden sich heute ein objektives Bild der Ereignisse zwischen 1933 und 1945 verschaffen will, so können dabei nicht nur die reichlich vorhandenen offiziellen und von der Propaganda des Regimes verbreiteten Darstellungen, Bilder und Filme herangezogen werden. Die Konzentrationslager, die man dort totschiweg, sind nun einmal ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil des ‚Dritten Reiches‘ gewesen. Die wenigen, zufällig entstandenen und erhaltenen Film- und Bilddokumente, die es über die Lager gibt, sind zum größten Teil in dem Dokumentarfilm ‚Nacht und Nebel‘ [von Alain Resnais] [...] und zum Teil auch in [dem Dokumentarfilm von Erwin Leiser] ‚Mein Kampf‘ enthalten. Beide Filme werden nicht immer eingesetzt werden können, schon weil die grauenhaften Einzelheiten, die ‚Nacht und Nebel‘ zeigen muß, beim Betrachter eine gewisse Reife voraussetzen und jüngeren Menschen nicht zugemutet werden können. In diesen Fällen kann der Film ‚KZ-Schergen‘ eine Hilfe sein. Die Unmenschlichkeit des nationalsozialistischen Systems wird hier genauso deutlich wie in ‚Nacht und Nebel‘, aber sie tritt nicht anonym auf, sondern verkörpert sich in den beiden Angeklagten, die stellvertretend für viele andere Mitschuldige stehen. Die entsetzlichen Einzelheiten werden nicht im Bild gezeigt, sondern in den Zeugenaussagen geschildert. Gleichzeitig zeigt ‚KZ-Schergen‘ den Ablauf eines Strafprozesses im demokratischen Rechtsstaat.“

– Walter Tormin, Geschäftsführer des Kuratoriums für staatsbürgerliche Bildung. In: Kuratorium für staatsbürgerliche Bildung Hamburg/Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Hrsg.) (1961): *Hier fliegen keine Schmetterlinge. KZ-Schergen. Zwei Dokumentarfilme. Erläuterungen und Material für die Auswertung.* Hamburg, S. 5-6.

---

Hg.: CineGraph Babelsberg. Berlin-Brandenburgisches Centrum für Filmforschung e.V., 19. Juni 2015, Redaktion: Götz Lachwitz (goetz.lachwitz@posteo.de).  
Informationen zu CineGraph Babelsberg, zur Reihe „FilmDokument“ und zur Zeitschrift „Filmblatt“ unter [www.filmblatt.de](http://www.filmblatt.de), Kontakt: [redaktion@filmblatt.de](mailto:redaktion@filmblatt.de), [info@cinagraph-babelsberg.de](mailto:info@cinagraph-babelsberg.de).

<sup>3</sup> Vgl. Fernseharchiv des Westdeutschen Rundfunks, Email an den Autor vom 4.11.2013. Der Dokumentarbericht ist dort unter dem Titel „Sorge-Schubert-Prozeß“ archiviert.

<sup>4</sup> Vgl. Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1959): *Konzentrationslager. Der Prozeß gegen Sorge und Schubert.* Düsseldorf, S.1. Die Laufzeit des Films ist dort abweichend zur im Bundesarchiv aufbewahrten Kopie mit 20 Minuten angegeben.